

Gesetzentwurf

der **Fraktion Die Linke**

**Gesetz zur Absenkung des Wahlalters im
Freistaat Sachsen auf das vollendete 16. Lebensjahr
(Sächsisches Wahlalter-16-Gesetz)**

V o r b l a t t

zu dem Entwurf eines

Gesetzes zur Absenkung des Wahlalters im Freistaat Sachsen auf das vollendete 16. Lebensjahr (Sächsisches Wahlalter-16-Gesetz)

A. Zielsetzung / Problem und Regelungsbedarf

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Mindestalter zur Wahlteilnahme für die Landtagswahl und die Kommunalwahl auf das vollendete 16. Lebensjahr festgesetzt werden. Die Fraktion Die Linke geht davon aus, dass sich dies positiv auf die Einbeziehung junger Menschen in die Politik und damit auf die Wahlbeteiligung auswirken wird.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf ändert die Verfassung des Freistaates Sachsen, das Sächsische Wahlgesetz, das Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid, die Sächsische Gemeindeordnung und die Sächsische Landkreisordnung.

In Artikel 4 der Sächsischen Verfassung wird das Mindestalter für die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen künftig auf das vollendete 16. Lebensjahr abgesenkt.

Im Sächsischen Wahlgesetz wird das aktive Wahlrecht ebenso auf das vollendete 16. Lebensjahr abgesenkt.

Im Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid wird das Stimmrecht auf das vollendete 16. Lebensjahr abgesenkt.

Das in der Sächsischen Gemeindeordnung und in der Sächsischen Landkreisordnung bestimmte Bürgerrecht und das damit bestehende aktive kommunale Wahl- und Abstimmungsrecht wird künftig – statt an das vollendete 18. Lebensjahr – an das vollendete 16. Lebensjahr gebunden.

Zugleich werden die Verfassung des Freistaates Sachsen, die Gemeindeordnung und die Landkreisordnung um eine normative Klarstellung ergänzt, dass die Wählbarkeit (das passive Wahlrecht) in den Sächsischen Landtag, in den Gemeinderat (und daraus folgend auch in den Stadtbezirksbeirat und den Ortschaftsrat) und in den Kreistag weiterhin an die Vollendung des 18. Lebensjahres gebunden bleibt.

C. Alternativen:

Im Sinne der Initiative: keine.

D. Kosten:

keine.

E. Zuständigkeit:

Ausschuss für Verfassung, Recht und Europa (federführend)

Ausschuss für Inneres, Kommunales und Sport (mitberatend)

Gesetz zur Absenkung des Wahlalters im Freistaat Sachsen auf das vollendete 16. Lebensjahr (Sächsisches Wahlalter-16-Gesetz)

Vom

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen

Die Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 wird Absatz 2 durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Bürger, die im Land wohnen oder sich dort gewöhnlich aufhalten und am Tag der Wahl oder Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben.“

2. In Artikel 41 Absatz 2 wird Satz 1 durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid

Das Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid vom 19. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 949), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (SächsGVBl. 2024 S. 19) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Wahlgesetzes

Das Sächsische Wahlgesetz vom 11. August 2023 (SächsGVBl. S. 598) wird wie folgt geändert:

In § 11 Nummer 1 wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

Die Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 15 Absatz 1 Satz 1** wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.
- 2. In § 31 wird Absatz 1** durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Wählbar in den Gemeinderat sind die Bürger der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

Artikel 5

Änderung der Sächsischen Landkreisordnung

Die Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 13 Absatz 1 Satz 1** wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.
- 2. In § 27 wird Absatz 1** durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Wählbar in den Kreisrat ist, wer gemäß § 14 Absatz 1 wahlberechtigt zum Kreisrat ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf von der Fraktion Die Linke beehrte Absenkung des gesetzlichen Wahlalters auf das vollendete 16. Lebensjahr entspricht der aktuellen Entwicklung auf europäischer Ebene. Dies wird insbesondere deutlich durch die „Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zur Aufhebung des Beschlusses (76/787/EGKS, EWG, Euratom) des Rates und des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (2020/2220(INL) – 2022/0902(APP))“¹

Die Entschließung fordert, dass das Mindestwahlalter für die Ausübung des aktiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament künftig in der Regel 16 Jahre betragen soll. Dieser Entschließung folgten der Bundestag und der Bundesrat mit einer entsprechenden Änderung des Europawahlgesetzes. § 6 EuWG legt dazu im Absatz 1 Nr. 1 und im Absatz 3 Nr. 1 das Mindestwahlalter für die Wahlen zum Europäischen Parlament auf das vollendete 16. Lebensjahr gesetzlich fest.

In zehn von 16 Bundesländern gilt darüber hinaus auf kommunaler Ebene bereits heute ein Mindestwahlalter ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Mehr als zwei Drittel der 16- und 17-Jährigen darf bereits heute in der Bundesrepublik die Stadt- und Gemeinderäte sowie die Kreistage wählen.

Im Freistaat Sachsen steht die Absenkung des kommunalen Mindestwahlalters auf das vollendete 16. Lebensjahr derzeit immer noch aus. Allein die Tatsache, dass 16-Jährige auf Grund ihres o. g. Wahlrechtes zwar über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments mitentscheiden können, zugleich jedoch vom Wahlrecht für ihren Stadt-/Gemeinderat vor Ort oder ihren Kreistag ausgeschlossen sind, macht diese sehr befremdliche sowie politisch und rechtlich kaum noch zu vermittelnde, unhaltbare Situation mehr als deutlich. Selbst die nach § 55 des Bundeswahlgesetzes eingesetzte „Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit“ gab in ihrem Abschlussbericht vom 12. Mai 2023 zur Absenkung des Wahlalters vom vollendeten 18. auf das vollendete 16 Lebensjahr folgende klare Empfehlung für künftige Bundestagswahlen ab:

*„Die Kommission begrüßt mehrheitlich, dass der Deutsche Bundestag entsprechend ihrer Empfehlung das aktive Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament bereits auf 16 Jahre abgesenkt hat. Die Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag mehrheitlich die Absenkung des aktiven Wahlalters bei Bundestagswahlen auf 16 Jahre.“*²

¹ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0129_DE.pdf

² <https://dserver.bundestag.de/btd/20/064/2006400.pdf>

Mit dem Gesetzentwurf wird das Mindestalter zur Wahlteilnahme für die Landtags- und Kommunalwahlen auf 16 Jahre festgesetzt. Damit reiht sich Sachsen in die Reihe der Bundesländer Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein ein, die das Landtagswahlrecht bereits auf junge Menschen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ausgedehnt haben. Das Wahlalter 16 auf kommunaler Ebene gibt es darüber hinaus bereits in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.³

Jede Festlegung eines Wahlalters stellt eine Ausnahme zur Allgemeinheit der Wahl dar, die nur aus zwingenden Gründen verfassungsrechtlich zulässig ist. Hier ist insbesondere die Kommunikationsfunktion der Wahl zu betrachten, also die Beteiligung an Wahlen als Bestandteil des ständigen Prozesses der politischen Meinungs- und Willensbildung vom Staatsvolk hin zu den Verfassungsorganen.

Diese setzt eine hinreichend informierte Mitwirkung am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess voraus. Die entscheidenden Kriterien für eine Wahlteilnahme können als Fähigkeit zur selbstbestimmten Wahlentscheidung, Einsichtsfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit zusammengefasst werden.

„Die kognitive Entwicklungsforschung zeige, dass in der Altersspanne zwischen 12 und 14 Jahren bei fast allen Jugendlichen ein intellektueller Entwicklungsschub stattfindet, der sie dazu befähigt, abstrakt, hypothetisch und logisch zu denken. Parallel hierzu steige in dieser Altersspanne auch die Fähigkeit an, sozial, ethisch und politisch zu denken und entsprechende Urteile abzugeben. ‚Wenn dies für 14-Jährige gilt, dann muss es für 16-Jährige erst recht gelten.‘ Mit dieser Begründung votierte auch der Petitionsausschuss des Bundestages am 10. April 2024 für eine Absenkung des Wahlalters für Bundestagswahlen auf 16 Jahre und lehnte damit mehrheitlich eine dagegen gerichtete Petition ab.⁴

Die Festlegung des Mindestalters von 16 Jahren für die Wahlteilnahme berücksichtigt, dass diese durch das Demokratieprinzip wie auch die Kommunikationsfunktion der staatlichen Wahlen angesprochenen Fähigkeiten bei Jugendlichen der genannten Altersgruppe im Regelfall bereits so weit ausgeprägt sind, dass ihnen auch die Teilnahme an der politischen Willensbildung eröffnet werden sollte.

Die neueren Möglichkeiten des Informationszugangs erleichtern den Jugendlichen die Beschäftigung mit politischen Fragen. Deutlich wird der Wunsch nach politischer Teilhabe nicht nur bei entsprechenden langjährigen Forderungen von Jugendorganisationen verschiedener Parteien, sondern auch bei der seit einigen Jahren zu beobachtenden politischen Betätigung zahlreicher Jugendlicher für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschheit, die sich inzwischen als politischer Faktor durchaus etabliert hat.

³ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1102383/umfrage/altersgrenzen-bei-wahlen-in-deutschland-nach-bundeslaendern/>

⁴ Vgl. dazu insgesamt: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-997548>

Auch die in anderen Rechtsbereichen vorzufindenden Altersgrenzen wie die Straf- und Religionsmündigkeit ab 14 Jahren, die Testierfähigkeit und ausnahmsweise Ehefähigkeit ab 16 Jahren sowie die von sieben bis 18 Jahren ansteigende Deliktsfähigkeit zeigen, dass jedenfalls ab 16 Jahren im Rahmen einer zulässigen Typisierung eine fortgeschrittene Reife angenommen und damit den Jugendlichen mehr Verantwortung übertragen wird.

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke ist auch davon auszugehen, dass sich eine Absenkung des Wahlalters auf das vollendete 16. Lebensjahr positiv und fördernd auf die Einbeziehung junger Menschen in die Politik und damit auf die Wahlbeteiligung auswirken wird. Da die unter 18-Jährigen in der Regel ihre (Aus-)Bildung noch nicht abgeschlossen haben, böte sich mit der Absenkung des Wahlalters außerdem die Möglichkeit, Schulen und Berufsschulen in Sachsen als Orte der Begegnung und Diskussion rund um die jeweilige Wahl auszubauen und so die demokratische und politische Bildung aller jungen Menschen zu stärken – unabhängig von ihrem sozialen Hintergrund. So kann die Demokratie von morgen schon heute auf junge Menschen bauen, die mitgestalten können und wollen.

Analog zum aktiven Wahlrecht wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch das Stimmrecht im Rahmen der Volksgesetzgebung und bei kommunalen Abstimmungen an ein Mindestalter von 16 Jahren gebunden.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 (Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen)

1. Zu Nummer 1 (Neufassung Artikel 4 Absatz 2 SächsVerf):

Der derzeitig geltende Artikel 4 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) lautet wie folgt:

„Artikel 4 [Wahl- und Abstimmungsgrundsätze]

(1) Alle nach der Verfassung durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(2) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Bürger, die im Land wohnen oder sich dort gewöhnlich aufhalten und am Tag der Wahl oder Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) ¹Das Nähere bestimmen die Gesetze. ²Dabei kann das Wahl- und Stimmrecht von einer bestimmten Dauer des Aufenthaltes im Land und, wenn die Wahl- und Stimmberechtigten mehrere Wohnungen innehaben, auch davon abhängig gemacht werden, dass ihre Hauptwohnung im Land liegt.“

Nach der Regelung des Absatzes 2 ist damit derzeitig das Mindestwahlalter auf das vollendete 18. Lebensjahr qua Verfassung festgelegt.

Für die von der Fraktion Die Linke mit dem vorliegenden Gesetzentwurf begehrte Absenkung des Mindestwahlalters in Sachsen auf 16 Jahre bedarf es daher zwingend einer Änderung dieser Verfassungsbestimmung.

Dem folgend soll die das Mindestalter für die Ausübung des aktiven Wahlrechts und des Stimmrechts regelnde Verfassungsbestimmung des Artikel 4 Absatz 2 SächsVerf dahingehend neu gefasst werden, dass das Mindestalter künftig auf das vollendete 16. Lebensjahr festgelegt wird. Hierzu ist der Absatz 2 – wie im Änderungsantrag formuliert – neu zu fassen.

2. Zu Nummer 2 (Neufassung Artikel 41 Absatz 2 Satz 1 SächsVerf):

Das Mindestalter für die Wählbarkeit zum Sächsischen Landtag soll weiterhin unverändert bei 18 Jahren bleiben. Dies ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass ein Mitglied des Landtages, das noch nicht volljährig ist, die sich aus der Abgeordnetenstellung ergebenden Rechte und Pflichten nicht vollumfänglich wahrnehmen und ausüben kann und darf.

Aus diesem Grunde muss die entsprechende Wählbarkeitsregelung im Artikel 41 der Sächsischen Verfassung klarstellend ergänzt werden. Hierzu wird Artikel 41 Absatz 2 Satz 1 SächsVerf wie folgt neu gefasst:

„Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

Damit wird das bisherige Mindestalter für die Wählbarkeit von 18 Jahren beibehalten, da diese aus o. g. Gründen mit dem Eintritt der Volljährigkeit verbunden bleiben sollte.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid)

Um das Mindestalter für die Ausübung des aktiven Stimmrechtes im Rahmen der Volksgesetzgebung ausgehend von der im Artikel 1 des Gesetzentwurfes erfolgten Verfassungsänderung ebenso auf das vollendete 16. Lebensjahr abzusenken, wird die landesgesetzliche Regelung des § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid entsprechend angepasst und die Stimmberechtigung dem entsprechend angepasst.

III. Zu Artikel 3 (Änderung des Sächsischen Wahlgesetzes)

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 11 Nummer 11 des Sächsischen Wahlgesetzes wird – die mit Artikel 1 dieses Gesetzentwurfes vorgenommene Verfassungsänderung einfachgesetzlich umsetzend – das Mindestalter für die Ausübung des aktiven Wahlrechts bei Landtagswahlen auf das vollendete 16. Lebensjahr abgesenkt.

IV. Zu Artikel 4 (Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung)

1. Zu Nummer 1 (Änderung § 15 SächsGemO):

Zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen in den Städten und Gemeinden in Sachsen sind nach der Bestimmung des § 16 SächsGemO nur die „Bürger“ (Bürgerinnen und Bürger) einer Gemeinde berechtigt. Wer „Bürger“ einer Gemeinde ist (Bürger:innenrecht) regelt § 15 SächsGemO. Dieses kommunale Bürger:innenrecht und dessen Ausübung ist nach dem bisher geltenden Recht u. a. an die Vollendung des 18. Lebensjahres gebunden.

Aus diesem Grunde wird mit der von der Fraktion Die Linke vorgelegten Gesetzesänderung zur Sächsischen Gemeindeordnung das Bürger:innenrecht bereits für Einwohnerinnen und Einwohner mit der Vollendung des 16. Lebensjahres wirksam. Damit wird zugleich das Mindestalter für die Ausübung des aktiven Wahl- und Stimmrechtes in den Gemeinden auf das vollendete 16. Lebensjahr abgesenkt.

2. Zu Nummer 2 (Änderung § 17 SächsGemO):

Da die Wählbarkeit in den Gemeinden (passives Wahlrecht) aus den o. g. Gründen auch weiterhin an den Eintritt der Volljährigkeit gebunden bleiben soll, wird darüber hinaus die die Wählbarkeit zum Gemeinderat regelnde Bestimmung des § 31 Absatz 1 SächsGemO neu gefasst. Hiernach wird künftig die Wählbarkeit (passive Wahlrecht) neben des Innehabens des Bürger:innenrechtes auch an die Vollendung des 18. Lebensjahres gebunden.

Damit wird zugleich gesetzlich klargestellt, dass 16- und 17-Jährige künftig ausschließlich über das **aktive Wahlrecht** und über das **Stimmrecht** bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden verfügen sollen, nicht jedoch über ein passives Wahlrecht in das Amt eines Stadt- oder Gemeinderates.

V. Zu Artikel 5 (Änderung der Sächsischen Landkreisordnung)

Die nach Artikel 4 vorgeschlagenen Änderungen der Sächsischen Gemeindeordnung zur Absenkung des aktiven Wahl- und Stimmrechts auf ein Mindestalter von 16 Jahren werden in den entsprechenden Bestimmungen der Sächsischen Landkreisordnung – mit der Änderung des § 13 Absatz 1 Satz 1 SächsLKrO und der Neufassung des § 27 Absatz 1 SächsLKrO ebenso nachvollzogen und gesetzlich umgesetzt.

VI. Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der mit dem vorliegenden Gesetz vorgenommenen Verfassungs- und Gesetzesänderungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Dresden, den 18. September 2025



Susanne Schaper
Fraktionsvorsitzende